



**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

vom XX.XX.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2015, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

a.) § 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ der Bezug „§§ 88 ff“ durch „§§ 93 ff“ ersetzt
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen Entschädigung“ gestrichen.

b.) § 34 wird wie folgt geändert:

3. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wassermenge“ der Betrag „0,80 Euro“ durch „0,77 Euro“ ersetzt.
4. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Abwasser“ der Betrag „10,70 Euro“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2017.

Tübingen, den XX.XX.2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister